AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf Tel.: 09135/7120-28 Fax: 09135/7120-44 Redaktion: Frau Herbig E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

65. Jahrgang

Mittwoch, 24. April 2024

Nummer 17

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **02.05.2024 ist der 25.04.2024** um 12.00 Uhr.
Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe Wasserabgabesatzung – WAS Vom 13.03.2024

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet

des Stadtteils Dechsendorf der Stadt Erlangen, der Gemeinde Großenseebach, Landkreis Erlangen-Höchstadt,

der Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt.

der Gemeindeteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth des Marktes Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

Notfall - Dienst

der <u>Wasserversorgung</u> des Marktes Weisendorf Tel. 0172 / 81 38 426 der <u>Abwasserentsorgung</u> des Marktes Weisendorf Tel. 0172 / 81 38 427

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

ist die zweite Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender Bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung

versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschlussrechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentli-

chen Wasserversorgung gewährleistet wird.

- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes.
- (2) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (4) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) entfällt (§ 12 Abs. 4 AVBWasserV ist aufgehoben zum 18.12.2014)
- (4) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- ²Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) ¹Die Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsver-

merk zurück. ³Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seines Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu

gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. 2Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. 3Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist. an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. 4Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. 5Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
- ²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt ist oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1)¹Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutzund Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank

anbringt, wenn

- 1. das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere

bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- 2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.11.2023, außer Kraft.

Heßdorf den, 13.03.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Seebachgruppe

Horst Render

Verbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachungen

Wir gratulieren

01.05.2024	Herrn Rolf Rößner Rezelsdorfer Str. 27	83 Jahre
02.05.2024	Frau Reinhild Wagner Meisterweg 33 A	78 Jahre
03.05.2024	Herrn Wilhelm Schönleben Sebald-Rieter-Weg 1	73 Jahre

Den Jubilaren unsere herzlichsten Glückwünsche!

Europawahl am Sonntag, den 09.06.2024

Wichtige Informationen

Die Wahlbenachrichtigungsbriefe werden im Laufe der Kalenderwochen 19 und 20 an alle Wahlberechtigten verteilt.

Sollten Sie bis Sonntag, den 19.05.2024 keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben und wahlberechtigt sind, wenden Sie sich bitte an das Wahlamt, Rathaus Weisendorf, Zimmer-Nr. 101, Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf, Frau Habermeyer (Tel. 09135/712021) oder Frau Herbig (Tel. 09135/712028).

Bitte beachten Sie in Ihrer Wahlbenachrichtigung das für Sie genannte Wahllokal.

Beantragung von Briefwahlunterlagen

Ausgefüllte Anträge auf Wahlschein können Sie in den Rathausbriefkasten einwerfen. Gerne können Sie Ihre Briefwahlunterlagen auch online über unser Bürgerservice-Portal beantragen. Dieser Dienst ist vom 06.05.2024 bis 02.06.2024, 18.00 Uhr, freigeschaltet. Die Briefwahlunterlagen erhalten Sie per Post.

Nutzen Sie die Möglichkeit der Briefwahl, es stehen ausreichend Unterlagen zur Verfügung.

Weisendorf, 24.04.2024 Ihr Wahlamt

Das Rathaus ist mittwochs geschlossen!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Rathaus ist vorerst <u>ab dem 10.04.2024 jeden</u> <u>Mittwoch</u> wegen Vor- und Nacharbeiten zur Europawahl komplett für den Parteiverkehr geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Karl-Heinz Hertlein Erster Bürgermeister Markt Weisendorf

MARKT WEISENDORF

Einladung

Sitzung: Marktgemeinderat Tag: Montag, 29.04.2024

Uhrzeit: 19:00 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

- 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse
- 3. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Erweiterung am Langweihergraben"
- 3.1 Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Erweiterung am Langweihergraben"; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 3.2 Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Erweiterung am Langweihergraben"; Aufhebung der Beteiligungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.3 Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Erweiterung am Langweihergraben"; Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
- 3.4 Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Erweiterung am Langweihergraben"; Genehmigung des Entwurfs
- 3.5 Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Erweiterung am Langweihergraben"; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB
- 3.6 Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Erweiterung am Langweihergraben"; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB
- 4. Auflösung des Arbeitskreises Energienutzungsplan
- 5. Bildung eines Arbeitskreises "Wärmeplanung"; Grundsatzentscheidung
- 6. Besetzung des Arbeitskreises "Wärmeplanung"

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung können von den Bürgerinnen und Bürgern Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Marktgemeinderatsmitglieder gestellt werden.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Amtsblatt des Marktes Weisendorf online lesen unter

www.weisendorf.de (Bürgerinfo - Amtsblatt)

Noch Wohnungen in Weisendorf frei!

Im geförderten Wohnbau am Heidweihergraben sind noch Wohnungen zu belegen:

Eine 4-Zimmerwohnung mit 89,97 m², Einkommens-

stufe 3 für 4 Personen

Eine 3-Zimmerwohnung mit 78,00 m², Einkommens-

stufe 3 für 3 Personen

Eine 3-Zimmerwohnung mit 74,99 m², Einkommens-

stufe 1 für 3 Personen

Drei 2-Zimmerwohnungen mit 54,85 m², Einkommensstufe 1 für 2 Personen

Eine 2-Zimmerwohnung mit 54,85 m², Einkommensstufe 2 für 2 Personen

Eine 2-Zimmerwohnung mit 54,85 m², Einkommensstufe 3 für 2 Personen

Prüfen Sie, ob Ihr Haushalt die passende Personenanzahl hat und ob das Einkommen zur geforderten Einkommensstufe passt. Wohnberechtigungsscheine stellt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt aus. Informationen zum Wohnberechtigungsschein finden Sie hier: https://www.erlangenhoechstadt.de/buergerservice/A-bis-

Z/wohnberechtigungsschein

Aufgrund von Änderungen bei der Wohnbauförderung können Wohnungen über 50 m² nur mit 2 Personen Haushalte belegt werden.

Wenn auch Sie Interesse an einer dieser Wohnungen haben und noch Informationen benötigen, schauen Sie auf die gemeindl. Homepage: www.weisendorf.de

Ihre Gemeindeverwaltung

Grüngutsammlungen 2024

Termine für die Sammlungen Frühjahr 2024:

Samstag 27.04.2024 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr Samstag 11.05.2024 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr Mittwoch 15.05.2024 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr Samstag 25.05.2024 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr Mittwoch 29.05.2024 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr Samstag 08.06.2024 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr Mittwoch 12.06.2024 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Der Seniorenbeirat lädt ein:

Einladung

Sitzung: Seniorenbeirat

Tag: Donnerstag, 02.05.2024

Uhrzeit: 18:30 Uhr

Ort: Bürgerstuben, Reuther Weg 6

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind gerne gesehene Gäste. Ihre konstruktiven Anregungen nehmen wir dankbar entgegen.

Wanderung Seniorenbeirat

Unsere nächste Wanderung findet am Freitag, den 03. Mai 2024 statt. Wir wandern im Naturpark Frankenhöhe von Weimersheim nach Hechelbach. Treffpunkt: 9:00 Uhr am Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf.

Wir wandern 14,6 km, auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein. Der Fahrtkostenanteil beträgt € 5,00 je Mitfahrer.

Anmeldung unter Tel. 09135-6311

Ihr Seniorenbeirat

Digitaler Zwilling Weisendorf

Der Digitale Zwilling und die Grünpflege

Der Klimawandel ist schon heute deutlich in Weisendorf zu spüren. An den Pflanzen kann man das ziemlich genau erkennen. In den vergangenen Jahren litten sie bereits von Beginn des Jahres darunter, dass zu wenig Wasser auf natürliche Art und Weise verfügbar war.

In Weisendorf sind wir sehr bedacht darauf, unser Gemeindegrün an den Klimawandel anzupassen und unsere Grünflächen und Bäume bestmöglich zu pflegen und vor allem unseren alten Baumbestand zu erhalten. Wir haben erkannt, dass nicht alle Bäume Wassersäcke gleich gut vertragen und Stauden je nach Standort, wie am Rathaus oder im Schlossgarten, unterschiedlich auf Wassermengen reagieren.

Deswegen setzen wir nun an bestimmten Stellen in der Gemeinde wie im Schlossgarten, Sensoren ein. Damit beabsichtigen wir Gieß-Rhythmen zu optimieren und sicherzustellen, dass das Wasser effektiv genutzt wird. Das spart nicht nur Ressourcen, sondern trägt gleichzeitig zur Schädlingsbekämpfung bei, denn gesunde Bäume sind weniger anfällig für Schädlinge. Neben technologischen Lösungen stellen wir unsere Pflanzenauswahl auch auf trockenresistente Arten um. Dabei verfolgen wir auch das Ziel, den Wasserverbrauch zu reduzieren und das Grundwasser zu schützen.

Sie fragen sich jetzt vielleicht, was das mit dem Digitalen Zwilling zu tun hat: Selbstverständlich werden auch die Sensor-Daten im Zwilling zur Verfügung stehen. Sobald die Sensoren angebracht sind, können Sie sich diese auch von nahem anschauen und sich ein eigenes Bild davon machen.

Schauen Sie beispielsweise im Schlossgarten vorbei. Dort finden Sie weitere Erklärungen zum Sensor und können diese natürlich auch hautnah sehen.

Sie haben einen Gedanken oder Ideen dazu, die Sie uns mitteilen möchten. Dann schreiben Sie uns gern unter markt@weisendorf.de.

Bayerische Kommunen auf dem Weg zur Smart City: Der Markt Weisendorf stellt den Digitalen Zwilling vor / Mehring: "Weisendorf ist digitaler Vorreiter!"

Das innovative, digitale Planungsmodell hilft künftig dabei, Ressourcen zu sparen und Bauprojekte effizienter zu gestalten. Innenentwicklungspotenziale werden dargestellt. Möglich macht das ein sogenannter Digitaler Zwilling. Der Markt Weisendorf hat auf Basis der vorhandenen Daten und dem Baulückenkataster/Leerstandskataster ein digitales Modell des Marktes Weisendorf erstellt, das die Planung und Innenentwicklung verbessert. Der Digitale Zwilling hilft zudem auch bei verschiedenen anderen Themenfeldern. Das Projekt wurde im Rahmen der Initiative "TwinBy -Digitale Zwillinge für Bayern" gefördert. Ein Jahr nach dem Startschuss haben heute alle teilnehmenden Kommunen ihre 17 Projekte und ihre Ergebnisse bei der großen Abschlussveranstaltung in den Design-Offices München präsentiert. Digitalminister Dr. Fabian Mehring zeigt sich beeindruckt von der Umsetzung vor Ort und dem leidenschaftlichen Engagement.

Bayerns Digitalminister Dr. Fabian Mehring erklärt: "Digitale Zwillinge in Kommunen sind längst kein Science-Fiction-Konzept mehr. Stattdessen wird die Zukunft in vielen bayerischen Kommunen Realität! Ich bin stolz darauf, was in Weisendorf in kürzester Zeit auf die Beine gestellt wurde. Ab jetzt gilt in Bayern: Planen, modellieren - profitieren! Mit dem Abschluss unseres Projektes "TwinBy" sind wir jetzt einen wichtigen Schritt weiter auf unserem Weg zu einem modernen Staat: wir haben innovative Planungsmodelle auch in kleinere Städte und Gemeinden gebracht. So geht erfolgreiche Digitalisierung - nicht zum Selbstzweck, sondern mit einem konkreten Mehrwert für die Lebenswirklichkeit vor Ort."

Mit TwinBy unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Digitales die bayerischen Kommunen mit einem Gesamtfördervolumen von rund 1 Mio. Euro. Die Projektteilnehmer entwickeln dabei mit Hilfe eigener Daten digitale Modelle von Objekten und Prozessen ("Digitale Zwillinge"), mit denen sie ihre Planungen und Projekte schneller, besser und kostengünstiger realisieren können. So werden beispielsweise Verkehrsströme effizienter gesteuert und Stau vermieden, Mitarbeiter im Krankenhaus durch verbesserte Prozesse entlastet oder die Resilienz gegenüber Starkregen und Extremwetterereignissen erhöht. In der aktuellen Periode wurden 17 Projekte von 13 Einzelkommunen sowie 4 kommunalen Verbünden in Bereichen wie Energie und Umwelt oder Mobilität und Gesundheit gefördert. Die teilnehmenden Kommunen erhielten Beratungs- und Coachingleistungen ausgewählter Dienstleister für die fachliche und technische Umsetzung sowie finanzielle Mittel von bis zu 50.000 Euro für einzelne Kommunen und bis zu 75.000 Euro für ortsübergreifende Projekte.

Weitere Informationen zum Projekt "TwinBy – Digitale Zwillinge für Bayern" finden Sie hier: https://twinby.bayern

Freie Plätze bei der Sommerfreizeit "Natur für AL-LE" vom 05. bis 09. August

Vom 05. bis 09. August findet die inklusive Freizeit für Kinder von 8 bis 12 Jahren im Jugendcamp Vestenbergsgreuth statt. Gemeinsam tauchen wir in die wunderbare Welt der Natur ein und lernen viele interessante Tiere kennen. Wir werden auf Entdeckungstour verschiedener Lebensräume gehen. Viel Zeit im Freien und kreative Angebote zum Thema gehören selbstverständlich zu unserem Programm, genauso wie gemeinsame Abende mit Spaß oder Entspannung. Packt eure Abenteuerlust ein und lasst uns gemeinsam die wunderbare Welt der Natur und Tiere erkunden!

Anmeldung und Infos finden Sie im Jahresprogramm unter www.kjr-erh.de.

Stadtradeln 2024

Liebe Radlerinnen und Radler, es ist wieder soweit!

Ab 01. Mai beginnt das Stadtradeln 2024 und wir können wieder Kilometer für Weisendorf, den Klimaschutz und unsere Gesundheit sammeln.

Wer beim Stadtradeln mitmachen will, kann für seine Kommune oder auch für den gesamten Landkreis Erlangen-Höchstadt in verschiedenen Teams antreten und drei Wochen lang Kilometer sammeln. Jede Tour mit dem Fahrrad zählt.

Unter stadtradeln.de/home können Sie sich schon jetzt anmelden.

Weitere Informationen gibt es unter www.stadtradeln.de oder in der App www.stadtradeln.de/app.

Bei Rückfragen stehen Michael Förster, Radverkehrsbeauftragter des Landkreises Erlangen-Höchstadt, unter 09131 8031277 oder per Mail: radverkehr@erlangen-höchstadt.de oder hier in Weisendorf Robert Schwandner unter 09135 7120-20 oder per Mail: robert.schwandner@weisendorf.de gerne zur Verfügung.

Es sind wieder zwei Fahrten geplant.

Den Auftakt macht die **Sternfahrt am 27.04.2024** zur Fahrradmesse nach Herzogenaurach. Leider ist aber diese Fahrt nicht in dem Aktionszeitraum des Stadtradelns. **Abfahrt ist 11:00 Uhr** am Rathaus.

Die Stadt Herzogenaurach hält für alle fleißigen Sternfahrtteilnehmenden eine kostenlose Erfrischung in Form eines alkoholfreien Getränks bereit. Dieses kann am Infostand der Stadt Herzogenaurach gegen Unterschrift abgeholt werden.

Ihre Fahrräder können Sie wieder sicher und bequem auf dem für die Fahrradmesse eingerichteten Stellplatz hinter der Stadt- und Kreisparkasse, Hauptstraße 25-27 (Zufahrt über Badgasse) abstellen.

Die zweite Fahrt ist eine geführte Radwanderung in den "Rosenkeller" nach Linden.

Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein lädt alle Fahrradbegeisterten ein zu einer geführten **Radtour** zum "Rosenkeller" in Linden am **Samstag, den 12. Mai, um 14.00 Uhr.** Start ist am Festplatz, Reuther Weg

Route: Es geht über Mitteldorf und Sintmann an den Seebachteichen entlang nach Sintmannsbuch und Kästel. Dort besichtigen wir die St. Mauritius-Kirche mit den mittelalterlichen Fresken. Danach geht es an den Reisichbachteichen entlang nach Birnbaum, wo wir einen Blick in den Innenhof von Schloss Birnbaum werfen. Das Schloss beherbergte zur Zeit des dreißigjährigen Krieges den Pfarrer Veit vom Berg, der u. a. auch für Weisendorf und Kairlindach zuständig war.

Um ca. 16.00 Uhr erreichen wir den "Rosenkeller" in Linden und kehren ein. Die Rückfahrt erfolgt über Göttelbrunn, Traishöchstädt und Arnshöchstädt.

Die Ankunft in Weisendorf ist um ca. 18.00 Uhr. Strecke: ca. 22 km, überwiegend eben.

Die Teilnahme ist kostenfrei! Die Einkehr ist selbst zu zahlen. Für die Besichtigung der Kirche wird um eine kleine Spende gebeten.

Sie radeln auf eigene Gefahr! Das Tragen eines Fahrradhelms wird empfohlen! Bei Regenwetter entfällt die Tour!

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Bürgermeister Karl-Heinz Hertlein Christiane Kolbet Robert Schwandner

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **08.05.2024**ist der **02.05.2024** um 12.00 Uhr.
Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **15.05.2024 ist der 08.05.2024** um 12.00 Uhr.
Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **22.05.2024 ist der 15.04.2024** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Landkreisweite Ausbildungsbörse am 4. Mai in Herzogenaurach

Kontakte und Inspiration für den Traumjob sammeln oder ein Ausbildungsangebot direkt mit nach Hause nehmen

Herzogenaurach. Ob Praktikumsjahr oder direkt mit Ausbildung oder Studium starten: Viele Wege führen nach der Schule in das Berufsleben. Einer davon ist die Ausbildungsbörse des Landkreises Erlangen-Höchstadt am Samstag, 4. Mai von 10 Uhr bis 14 Uhr. Bei der Landkreisveranstaltung stellen Handwerks-, Mittelstands- und Großbetriebe ihre Ausbildungen für junge Leute in der Region vor. Sie findet dieses Jahr zum 21. Mal und in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Herzogenaurach wieder als "Open-Air-Veranstaltung" statt.

Rund 100 Aussteller dabei

Insgesamt haben sich rund 100 Aussteller zur Börse angemeldet, die um Nachwuchs werben wollen und für Fragen und Informationen rund um die Ausbildung präsent sind. Wer einen Ausbildungsplatz oder eine Praktikumsstelle sucht oder sich für ein duales Studium interessiert, kann dort niederschwellig mit den Firmen aus der Region ins Gespräch kommen, sich über deren Angebote informieren und Tipps zu Bewerbung und Berufswahl holen. Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Firmen, Einrichtungen und Anlaufstellen sind vor Ort und freuen sich mit künftigen Auszubildenden in Kontakt zu treten. Beispielsweise zur Berufsbildung an Vollzeitschulen, zu dualen Studiengängen, zu Freiwilligendiensten, Fremdsprachen oder sämtlichen Berufsbildern von Gastronomie, gewerblich-technischen Berufen, grünen Berufen, Handwerk, Hauswirtschaft, kaufmännischen Berufen, Lebensmittelwirtschaft, naturwissenschaftlichen Berufen, Recht und öffentliche Verwaltung, Schulen, seelsorgerischen Berufen, Sicherheit, sozialen Berufen, medizinisch-technischen und krankenpflegerischen Berufen, Tierpflege oder Transport, Logistik und Verkehr kommen Fragen nicht zu kurz.

Auf der Seite des Landkreises unter https://www.erlangen-hoechstadt.de/wirtschaftbildung/nachwuchskraefte/ und der Internetseite der Stadt Herzogenaurach www.herzogenaurach.de/ausbildungsboerse steht, welche Firmen bei der Ausbildungsbörse dieses Jahr mitmachen und welche Aussteller Praktikumsplätze und begehrte "Last-Minute-Ausbildungsplätze" für 2024 anbieten.

Zentral gelegen – gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV

Die Messe ist vom Busbahnhof An der Schütt aus in wenigen Geh-Minuten erreichbar. Es sind zusätzliche Besucherparkplätze im Stadtgebiet ausgeschildert. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Herzogenaurach freuen sich auf die Gastgeberschaft für Unternehmensvertreter, Jugendliche und ihre Familien.

Die offizielle Eröffnung der diesjährigen Ausbildungsbörse findet am Samstag, 4. Mai 2023, um 10 Uhr vor der Schmiede von Metallbau Drebinger, Hauptstr. 28, in Herzogenaurach statt.

Termine für Öffentliche Führungen im Karpfenland Aischgrund



Familienwanderung durch die Grethelmark mit Schatzsuche

Sonntag, 12. Mai, um 15.00 Uhr

Start: vor der Kirche St. Leonhard, Pfarrer-Reichelt-

Platz. Höchstadt-Zentbechhofen

Strecke: ca. 6 km Dauer: ca. 2,5 Stunden

Kosten: € 9,-, erm. € 5,- (inkl. Schatzsuche)

Anmeldung unter: 0151/26211382

Erlebnisreiche Kutschfahrt ins Mohrhofgebiet

mit Kutschfahrten Hock und Teichwirt Leonhard Thomann

Sonntag, 12. Mai, um 15.00 Uhr

Start: Restaurant "Aischblick", Große Bauerngasse

88a Höchstadt

Dauer der Kutschfahrt: ca. 2,5 Stunden, danach Ein-

kehr im Gasthaus

Kosten: € 49,- (inkl. Essen im Restaurant) Getränke

separat. Anmeldung: 0157 75 74 36 08

Schloss Adelsdorf und die weiße Frau

Abendführung durchs Schloss anschl. Einkehr ins Hofhauscafé Freitag, 17. Mai, um 20.00 Uhr

Start: Innenhof des Schlosses, Hauptstraße 4, Adels-

dorf, Dauer: 60 Minuten

Kosten: € 6,- (Einkehr separat!)

Der jüdische Friedhof in Zeckern

Sonntag, 26. Mai, um 10.30 Uhr

Start: Eingang zum Friedhof, Kaspar-Lang-

Straße, Hemhofen-Zeckern Dauer: 90 Minuten, Kostenfrei!

Herren bringen eine Kopfbedeckung mit.

Führung durch Dachsbach

Sonntag, 26. Mai, um 15.00 Uhr

Start: vor dem Wasserschloss, Kirchplatz, Dachsbach

Dauer: 90 Minuten Kosten: € 8,-

Im Schatten des Schlossturms - Geschichte(n) rund um Neuhaus

Donnerstag, 30. Mai, um 15.00 Uhr

Start: am Brunnen in der Schlossstraße, Adelsdorf-

Neuhaus, Dauer: 90 Minuten

Kosten: € 8,-







Sie möchten Strom mit einer eigenen Photovoltaikanlage auf Ihrem Hausdach erzeugen und vielleicht auch speichern? Lassen Sie sich von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern des Energiewende-Vereins beraten. Infos und Anmeldung beim Landratsamt ERH, Tel.: 09131 803-1274 oder https://www.erlangen-hoechstadt.de/leben-in-erh/klima-und-energie/anmeldung-energie-und-solarberatung/

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 27.04.24

16:45 Beichtgelegenheit (PV Joseph)

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier (PV Joseph)

Sonntag, 28.04.24

10:30 Eucharistiefeier (Pfr. Pflaum)

Für Hedwig Seeberger u. Angeh.

Montag, 29.04.24

ev.Kirche 19:00 ökumenisches Friedensgebet

Mittwoch, 01.05.24

13:00 gemeinsame Eucharistiefeier für den SSB Mariengottesdienst (Pfr. Saffer)

Freitag, 03.05.24

18:00 Eucharistiefeier anschl. Gebet um geistliche Berufe und Anbetung bis 22 Uhr (Pfr. Saffer)

Samstag, 04.05.24

16:45 Beichtgelegenheit (PV Joseph)

17:00 Rosenkranz

17:30 Eucharistiefeier (PV Joseph)

Sonntag, 05.05.24

10:30 Pfarrgottesdienst (PV Joseph)

10:30 Kinderwortgottesdienst "Kommt wir treffen Jesus" im Pfarrsaal

17:00 Maiandacht gestaltet durch den Kirchenchor

Stern-Pilgern auf dem Fränkischen Marienweg im Aurach-Seebachgrund

Am 01. Mai 2024 lädt der Seelsorgebereich Gläubige und interessierte Wanderer ein, gemeinsam ein Stück des Fränkischen Marienweges im Aurach-Seebachgrund zu pilgern. Es wird zwei Pilgergruppen geben, die jeweils um 9.00 Uhr an der Pfarrkirche Hannberg und an der Kirche St. Magdalena in Herzogenaurach unter Führung starten. Auf einer ca. 10 km langen Route geht es von Hannberg nach Kairlindach sowie von Magdalena über Hammerbach bis nach Weisendorf zur Pfarrwiese. Auf halber Strecke wird Pause gemacht, wobei das Team des Seelsorgebereichs sich um Brotzeit und geistliche Impulse kümmert.

Parallel startet um 9.30 Uhr eine Fahrradgruppe in Hannberg und St. Magdalena die Route und trifft bei der Pause auf die Pilger.

Um 13.00 Ühr wird es einen gemeinsamen Gottesdienst auf der Pfarrwiese in Weisendorf geben, im Anschluss daran Essen und Trinken bei Blasmusik. Es ist keine Anmeldung nötig, kommen Sie am 01. Mai 2024 um 9.00 Ühr (oder 9.30 Ühr Fahrrad) zum Startpunkt nach Hannberg oder St. Magdalena und wir starten gemeinsam. Auf einen spirituellen Tag in der Natur unter dem Motto "Meine Seele preist die Größe des Herren" freut sich der Seelsorgebereichsrat Aurach-Seebachgrund.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Mittwoch, 24.04.2024

17.00 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser

Donnerstag, 25.04.2024

19.30 Uhr Vortrag aus der Vortragsreihe im Gemeindehaus:

"Die hohe Zeit der Renaissance in Florenz"

(Referent: Dr. Michael Blumenthal

Der Eintritt ist frei – Spenden für die Innenrenovierung unserer Kirche werden gerne angenommen.

Sonntag, 28.04.2024 - Kantate -

9.30 Uhr Gottesdienst

Montag, 29.04.2024

15.45 Uhr Kinderchor, für alle Kinder ab der 1. Klasse 17.45 Uhr Posaunenchorprobe für alle Nachwuchsbläser

Die Kirche ist immer montags von 19.00 bis 19.30 Uhr für ein ökumenisches Gebet für den Frieden geöffnet

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 30.04.2024

9.30 bis 11.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe "Mäuseclub" - für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren, im Gemeindesaal. Geschwisterkinder sind willkommen.

Kontakt: Nadine Brosig, Tel. 0176/32986214

Seniorennachmittag

Liebe Senioren,

wir laden Sie herzlich am Freitag, **03.05.2024**, um 14.30 Uhr zu einem Vortrag von Herrn Dr. Michael Blumenthal mit dem Thema "Eindrücke aus den Fels- und Wüsten – Nationalparks im Süden Uthas" in den evangelischen Gemeindesaal ein.

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Mitarbeiter-Team

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 28.04.2024 - Kantate -

10.30 Uhr Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Donnerstag, 25.4.2024

20.00 Uhr Probe, Kirchenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Freitag, 26.4.2024

9.00 Uhr "Freitagsspatzen" für Eltern und Kinder bis zu 3 Jahren in Großenseebach, Veit-vom-Berg-Haus

19.30 Uhr Probe, Posaunenchor in der Pfarrscheune, Kairlindach

Sonntag, 28.4.2024

9.30 UhrGottesdienst in der Kirche St. Kilian, Kairlindach, danach herzliche Einladung zu "Sekt und Segen"

11.00 Uhr Taufgottesdienst in Kairlindach

Kreuz&Quer – Evangelische Gemeinde Weisendorf



Freitag, 28. April

11:00 Brunch einfach anders

- Spielzimmer für Kleinkinder
- Geschichte und Spiele für Kinder

Mittwoch, 01. Mai

19:30 Kleingruppenabend

- Die Bibel verstehen lernen
- Orientierung für den Alltag gewinnen

www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

Schützen suchen TALENTE



Du bist zwischen 9 und 19 Jahre, ehrgeizig und suchst eine Herausforderung dich mit anderen zu messen?

Komm vorbei und zeig was du drauf hast!

Jugendtraining Luftgewehr Dienstags 18.00 Uhr

Schützenverein Neuenbürg, Mühlenweg 4 Kontakt: Jugendleitung neuenbuerg@gmx.de

Rassegeflügelzuchtverein Rezelsdorf e.V.



RGZV Rezelsdorf-Maiwanderung

Hiermit möchten wir alle Mitglieder und Freunde des Vereins über die am 01. Mai geplanten Aktionen informieren.

Alle Interessierten treffen sich um 09:00 Uhr an der Geflügelhalle in Rezelsdorf zu einer kleinen Monatsversammlung. Dies ist die letzte Gelegenheit, die Vereinsjacken und T-Shirts, die neu angeschafft werden sollen, zu probieren.

Im Anschluss treffen wir uns um 09:30 Uhr am Parkplatz des Waldfriedhofes Weisendorf, um zusammen gemütlich nach Obermembach zum Gasthaus Gumbrecht zu wandern. Dort sind entsprechend Plätze reserviert und alle, die nicht mitwandern können oder wollen, können ab 11:15 Uhr dort vorbeischauen und sich mit der Wandergruppe zum Mittagessen treffen.

Wir freuen uns über viele Teilnehmer - bis dahin!

Die Vorstandschaft

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Ortsgruppe Seebachgrund

In der Zeit vom 22. bis 28.April 2024 findet die landesweite **Haus- und Straßensammlung** des BUND Naturschutz in Bayern e.V. statt. Die Ortsgruppe Seebachgrund hat sich entschieden diese in diesem Jahr in Form eines Spendenaufrufs durchzuführen. Wir bitten Sie unsere Arbeit zu unterstützen. Einerseits geht das Geld in lokale Projekte der Kreisgruppe, andererseits werden 50% der Sammlung an den Landesverband zur Finanzierung seiner Vorhaben abgeführt.

Vor Ort betreiben wir in Großenseebach einen Permakulturgarten, haben in Hannberg die Kindergruppe "Green Kids" am Start, bewirtschaften in der Nähe von Sauerheim einen gepachteten Weiher maximal naturnah und ohne Fischbesatz. In Kairlindach betreuen wir einen Falkenbrutkasten mit Webcam im Turm der evangelischen Kirche, beteiligen uns bei ökologisch wertvollen Flächen an der Biotoparbeit und so weiter.

Der Landesverband benötigt Gelder sowohl zur Grundfinanzierung seines Geschäftsbetriebs als auch für die Durchführung einzelner Projekte oder für den Ankauf ökologisch wertvoller Flächen. Bitte spenden Sie zur Unterstützung unserer Arbeit auf das Konto der Kreisgruppe Höchstadt-Herzogenaurach mit der IBAN DE26 7635 0000 0430 0085 81 und dem Verwendungszweck "Haus- und Straßensammlung 2024". Bei Angabe der Adresse können wir ab 200,- € eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Sie haben vorab Fragen zu unserer Arbeit? Sprechen Sie einfach unter 09135/799 559 mit unserer Ortsgruppenvorsitzenden Elke Seyb. **Vielen Dank für Ihre Spende**.

Für den nächsten Stammtisch treffen wir uns am **Donnerstag, 25.04.2024 um 19:30 Uhr** in der FSV-Sportgaststätte, Hannberger Weg 9 in Großenseebach. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Der Vorstand

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.

14. Weisendorfer Maibaumaufstellung

Der Obst- und Gartenbauverein, der TC 98 und der Heimatverein Weisendorf laden wieder ein zur Maibaumaufstellung. Diese findet am 30. April 2024 ab 17 Uhr auf dem Gelände des Obst- und Gartenbauvereins am Reuther Weg statt. Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!

Die Vorstandschaften

Grillfest

09. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt) am **Feuerwehrgerätehaus**



- ab 10:00 Uhr Weißwurst-Frühschoppen
- ganztägig Weisendorfer Grillspezialitäten, Currywurst und Pommes
- ab 14:00 Uhr selbstgebackene Kuchen

Ob mit Rad oder zu Fuß, mit Freunden oder Familie ... wir freuen uns auf Euch!

Eure Feuerwehr Weisendorf

ASV Weisendorf e.V.

Spiele Erwachsene:

Damenmannschaft:

Sa 27.04.24, 17:30 Uhr, **ASV** - SG 1. FC Burk/ DJK FC Schlaifhausen/ FC Concordia Leutenbach/ SpVgg Heroldsbach

1. Herrenmannschaft:

So 28.04.24, 15:00 Uhr, **ASV** - FC Eintracht Münchberg

2. Herrenmannschaft:

So 28.04.24, 12:00 Uhr, **ASV 2** - SG Münchaurach/ Mausdorf/ Oberreichenbach

3. Herrenmannschaft:

Do 25.04.24, 19:30 Uhr, FC Dechsendorf 2 - **ASV 3** Sa 27.04.24, 15:00 Uhr, **ASV 3** - Atletico Erlangen 2

Alle Infos zu Spielen und Neuigkeiten finden Sie auf unserer Homepage unter www.asv-weisendorf.de.

Unabhängige Wählergruppe Buch-Nankendorf

Einladung zum offenen Dialog mit der Unabhängigen Wählergruppe Buch-Nankendorf.

Herzlich willkommen sind alle Interessierten der Gemeinde Weisendorf mit allen Ortsteilen.

Wann: Am 03.05.2024, ab 19:00 Uhr Wo: Gasthaus Süß in Buch



Die Vorstandschaft

Was erledige ich wo?

Vermittlung	09135/7120-0
Vorzimmer	09135/712027
1. Bürgermeister	09135/712011
Geschäftsleitung	09135/712012
Kämmerei	09135/712013
Bauamt	09135/712023 09135/712014
Ordnungsamt	09135/712020
Fundsachen	09135/712019
Abfallwirtschaft, Geschirrpool	09135/712026
Standes-/ Versicherungs- und Friedhofsamt	09135/712022
Passamt, Amtsblatt	09135/712028
Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt	09135/712021
Gebühren und Abgaben, Beiträge	09135/712024
Kasse	09135/712025
Steueramt (Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer)	09135/712015
Freizeit und Kultur, vhs	09135/712029
Bauhof (Tel. + Fax.)	09135/2438

Wichtige Informationen zur Beantragung neuer Ausweisdokumente

Zur Beantragung neuer Ausweisdokumente müssen Sie ein <u>aktuelles</u> biometrisches Lichtbild mitbringen.

Digitale Passbilder können <u>nicht</u> beim Markt Weisendorf gefertigt werden.

Die Beantragung eines neuen Personalausweises bzw. Reisepasses kann nur vom Antragsteller **persönlich** erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Frau Herbig, Tel. 09135 712028

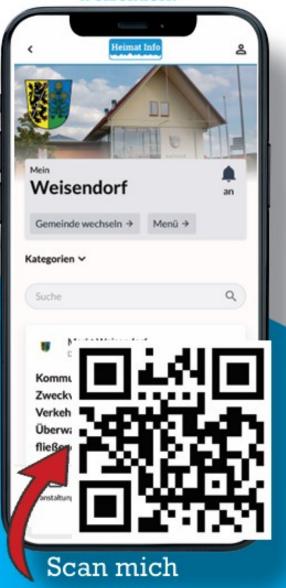
Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir keine verbindlichen Auskünfte über Reisebedingungen ins Ausland erteilen können. Einreiseinformationen aller Länder finden Sie unter: www.auswaertiges-amt.de

NEU: Der Markt Weisendorf jetzt als App!



Einfach downloaden und los geht's! In unserer neuen Gemeinde-App "Heimat-Info" finden Sie alles auf einen Klick. Durch den Erhalt von Push-Nachrichten verpassen Sie garantiert nichts mehr!

"Wissen, was los ist in Weisendorf!"



Jetzt **Heimat-Info**App kostenfrei herunterladen!

...oder stöbern auf www.heimat-info.de

Jederzeit zuverlässig informiert über:

- Neuigkeiten und Eilmeldungen aus dem Rathaus
- Aktuelles von unseren Vereinen und Organisationen
- anstehende Veranstaltungen
- Öffnungszeiten, Online-Anträge, Abfallkalender u.v.m.

So einfach geht's



Schritt 1

Downloaden Sie die **Heimat-Info** App auf Ihr Smartphone.







Schritt 2

Wählen Sie Weisendorf aus.



Schritt 3

Stellen Sie sicher, dass die Glocke "an" ist. Dadurch werden Sie zuverlässig per Push-Nachricht über Neuigkeiten informiert. Sie können hier auch Ihre Favoriten für Benachrichtigungen auswählen.



Schritt 4

Hertig - viel Spals beim Entdecken

Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Markt Weisendorf Gerbersleite 2 91085 Weisendorf

Tel.: 09135 / 7120-29

 $\hbox{E-Mail: freize itamt@we is endorf.de}\\$

Infos + Anmeldung unter

www.freizeitamt-weisendorf.de

Öffnungszeiten LeseInsel Hauptstraße 7:

 $\begin{array}{ll} \mbox{Montag} & 10:00 - 12:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Donnerstag} & 16:00 - 19:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Samstag} & 10:00 - 12:00 \mbox{ Uhr} \\ \end{array}$

Kinder und Jugend

Jugendtreff IDentity Club

Jugendraum, Reuther Weg 6 Jeden Freitag 18:00 Uhr-22:00 Uhr

FP2724

Dienstag, 27.05.2024 / 13:30 Uhr - 15:30 Uhr

Wir töpfern lustige Zaunhocker

Anmeldung: erforderlich

Gebühr: 18,- € Ort: Kirchenstr. 1

FP1324

4. Woche Sommerferien

02.09. – 06.09.+09.09.2024 / 07:30 Uhr – 14:30 Uhr 38,- € inkl. Mittagessen

2 Plätze noch zu vergeben Anmeldung: erforderlich

KJ0524

!!!! ACHTUNG !!!! TERMIN ÄNDERUNG

Spielen-Lesen-Basteln mit Hannelore und Ingrid Donnerstag, 23.05.2024 / 16:00 Uhr Leseinsel, Hauptstr. 7 Anmeldung: erbeten

Der Termin wurde verschoben vom 02.05.24 auf den 23.05.24

Senioren

C@fe T@blet – fit für's Web

Mittwoch, 22.05.24 / 15:30 Uhr - 16:30 Uhr

Experten und Interessierte treffen sich zum Erfahrungsaustausch bei einer Tasse Kaffee. Wir geben Hilfestellung bei allen Fragen rund um Internet, Tablet oder Smartphone

Ort: Mehrgenerationenhaus, Reuther Weg 6

Leitung: Jutta Kattner

Anmeldung: nicht erforderlich (kostenfrei)

Einer kocht, die anderen löffeln es aus

Die Veranstaltung kostet ein kleines Entgelt für den Einkauf,

das direkt bei der Veranstaltung gezahlt wird.

Von Ehrenamtlichen wird leckere fränkische Küche zuberei-

tet. Gemeinsam lassen wir es uns schmecken.

Jeden Donnerstag um 11:30 Uhr Bürgerstuben, Reuther Weg 6

Gebühr: 6,- Euro **Kontakt:** Seniorenbeirat

Anmeldung: Für Neuinteressierte erwünscht

Erwachsene

Luisenburg - Ein Sommernachtstraum"

Sonntag, 28.07.2024

Gebühr: 57,- € (inkl. Busfahrt)

Anmeldung: erforderlich / Max 43 Teilnehmer

Kontakt: Silvie Gimenez Telefon: 09135/712029

Begrenzte Anzahl an Eintrittskarten!!

Die LeseInsel Weisendorf sucht Buchliebhaberinnen zur Unterstützung!

Näheres klären wir gerne in einem persönlichen Gespräch.

Terminvereinbarung über Fr. Petra Embacher,

Tel. 01516 4501444.

Wir freuen uns auf Rückmeldungen!

Drum Circle

Alle Rhythmusfans und Neugierige sind herzlich eingeladen gemeinsam in die Welt des Rhythmus einzutauchen, sich auszuprobieren und anregen zu lassen.

Jeden Montag von 19:30 Uhr - 21:00 Uhr außer in den Ferien

Ort: Bürgerstuben, Reuther Weg 6, Weisendorf **Gebühr:** 5,-€ pro Teilnehmer, vor Ort zu zahlen

Vorkenntnisse: nicht erforderlich

Mitbringen: eigenes Instrument, wenn vorhanden